

BGer 4C.387/2005 vom 30. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.387_2005

FR: TF 4C.387/2005 du 30 janvier 2006

IT: TF 4C.387/2005 del 30 gennaio 2006

Regeste

Kaufvertrag; absichtliche Täuschung; Bürgschaftsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte hat die Antwort bereits eingereicht, womit ihm die Parteikosten schon erwachsen sind. Sein Sicherstellungsbegehren wird daher gegenstandslos (BGE 118 II 87 E. 2 mit Hinweis).

E. 2

Das Bundesgericht verlangt in ständiger Rechtsprechung die Bezifferung der Geldsumme, zu deren Zahlung die Gegenpartei verpflichtet werden soll. Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind im Verfahren der Berufung grundsätzlich ungenügend und haben das Nichteintreten auf das Rechtsmittel zur Folge. Immerhin ist ein Rückweisungsantrag zulässig - und auch allein angezeigt -, wenn das Bundesgericht im Falle der Gutheissung ohnehin in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen (BGE 125 III 412 E. 1b S. 414 mit Verweisen; BGE 130 III 136 E. 1.2). Dies trifft hier zu, hat doch die Vorinstanz keine tatsächlichen Feststellungen über die vom Kläger behauptete Täuschung durch den Beklagten getroffen. Im Falle einer Gutheissung der Berufung kommt allein die Rückweisung im Sinne des Eventualantrags des Klägers in Betracht.

E. 3

Der Kläger rügt eine Verletzung von Art. 23 ff. OR in Bezug auf den Bürgschaftsvertrag.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgehalten, die Einreden und Einwendungen, die der Bürge aus dem Bürgschaftsvertrag mit dem Gläubiger oder aus dem Gesetz hat (wie etwa Willensmängel beim Vertragsschluss oder die Verrechnung mit einer Forderung des Bürgen), seien in Art. 502 OR nicht geregelt. Sie hat das Vorbringen des Klägers vor erster Instanz erwähnt, wonach er die Solidarbürgschaft nur eingegangen sei, weil er sich aufgrund einer absichtlichen Täuschung über den Wert der A._____ SA geirrt habe. Wenn der Kläger behauptet, die Vorinstanz habe seine Behauptung nicht geprüft, die Bürgschaft sei als eigenständiger Vertrag auf Grund der absichtlichen Täuschung und zufolge ausdrücklicher und rechtzeitiger Ungültigerklärung nach Art. 28 i.V.m. Art. 31 OR ungültig, so trifft dies nicht zu.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgestellt, dass auch der Kläger dem Beklagten sofort am 3. April 2002 die Mängel der Unternehmung, die Bilanzmanipulationen und die Täuschung mitgeteilt habe. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Kläger nach seiner eigenen Behauptung die Zahlungen verweigert mit der Begründung, die Käuferin habe den Kaufpreis gemindert und er habe Verrechnung erklärt. Die Vorinstanz hat daraus abgeleitet, der Kläger habe damit den Vertrag (d.h. die Bürgschaft) genehmigt. Die Rüge des Klägers entbehrt unbesehen ihrer Zulässigkeit der Grundlage.

E. 4

Der Kläger rügt, die Vorinstanz habe Art. 197 ff. OR (insbesondere Art. 203 OR) verletzt, indem sie die von ihm zur Verrechnung gestellte Forderung aus einem Minderungsanspruch der Hauptschuldnerin abwies.

E. 4.1

Nach Art. 201 Abs. 1 OR soll der Käufer, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen. Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache gemäss Art. 201 Abs. 2 OR als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Nach Art. 203 OR findet allerdings bei einer absichtlichen Täuschung des Käufers durch den Verkäufer eine Beschränkung der Gewährleistung wegen versäumter Anzeige nicht statt. Der arglistig täuschende Verkäufer verdient keinen besonderen Rechtsschutz, weshalb er sowohl bei den Voraussetzungen der Sachgewährleistung wie bei der Haftung strenger als der redliche Verkäufer behandelt wird. Der arglistig täuschende Verkäufer verliert sämtliche Vorteile, die ihm die Sachgewährleistungsregeln einräumen, während der Käufer seine Wahlmöglichkeiten behält (vgl. Hürlimann-Kaup, Art. 28 OR und kaufrechtliche Sachgewährleistung bei absichtlicher Täuschung des Käufers, ZBJV 2002, S. 146 f.). Die Täuschung beschränkt sich nicht auf den Fall, dass der Verkäufer den Käufer durch Täuschung an der rechtzeitigen Untersuchung und Rüge gehindert hat (Honsell, Basler Kommentar, N 1 zu Art. 203 OR). Bei einer absichtlichen Täuschung über Mängel oder Eigenschaften tritt vielmehr die Fiktion der Genehmigung trotz unterlassener Prüfung und Anzeige nicht ein (Tercier, Les contrats spéciaux, 3. Aufl., 2003, N 689 f.; Honsell, a.a.O., N 2 zu Art. 203 OR ; Guhl/Koller, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., 2000, § 42 N 31 /55; Engel, Contrats de droit suisse, 2. Aufl., 2000, S. 39; Venturi, Commentaire Romand, N 4 zu Art. 203 CO).

E. 4.2

Die Vorinstanz ging unter Verweis auf die Erwägungen des Kantonsgerichts davon aus, dass die allenfalls am 3. April 2002 mündlich (respektive am 18. bzw. 20. August 2002 schriftlich) erklärte Mängelrüge verspätet erfolgte, weshalb die gekaufte Sache gemäss Art. 201 Abs. 2 OR als genehmigt zu geltend habe. Die erste Instanz hatte ausgeführt, dass der Kläger eine absichtliche Täuschung der C._____ AG im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages vom 4. Dezember 2001 nicht nachgewiesen hatte, weshalb sich die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach Art. 201 Abs. 1 OR beurteile. Die Vorinstanz hat jedoch die vom Kläger geltend gemachte absichtliche Täuschung offen gelassen mit der Begründung, der Aktienkaufvertrag vom 4. Dezember 2001 sei in Bezug auf allfällige

Willensmängel mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus Sachgewährleistung genehmigt worden. Sie hat zwar (implizit) festgehalten, der Kläger könnte den zur Verrechnung gestellten Minderungsanspruch der Hauptschuldnerin bezüglich des für die Aktien der A. _____ SA bereits bezahlten Kaufpreises von Fr. 1'250'000.-- grundsätzlich beanspruchen. Sie hat jedoch diesen Minderungsanspruch mit der Begründung verneint, die Mängelrüge sei zu spät erfolgt. Sie hat auch in diesem Zusammenhang die Vorbringen des Klägers als unerheblich erachtet, wonach er (bzw. die Hauptschuldnerin und Käuferin) beim Abschluss des Kaufvertrages vom Beklagten getäuscht worden seien.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat Art. 203 OR verletzt, indem sie die behauptete Verrechnungsforderung des Klägers mit der Begründung abwies, die Mängelrüge sei verspätet erfolgt. Denn der Vertrag gilt im Sinne von Art. 201 Abs. 2 OR nur als genehmigt, wenn keine absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 203 OR vorliegt. Die vom Kläger behauptete Täuschung (Art. 28 OR) kann entgegen der Erwägung der Vorinstanz im angefochtenen Urteil nicht nur zur Unverbindlichkeit des Vertrages führen, die hier zufolge sinngemässer Genehmigung in der Tat nicht mehr in Betracht fällt (vgl. BGE 127 III 83 E. 1b sowie Urteil 4C.326/2002 E. 3.1 vom 7. Februar 2003, Pra 2003 Nr. 211). Die (behauptete) Täuschung hat vielmehr im Rahmen der Sachgewährleistung ausserdem zur Folge, dass der Käufer nicht gehalten ist, die Mängelrüge bei Gefahr der Genehmigungsfiktion innert tunlicher Frist zu erheben. Dies hat die Vorinstanz verkannt, indem sie die für den zur Verrechnung gestellten Minderungsanspruch erforderliche Mängelrüge als verspätet und den Kaufvertrag im Sinne von Art. 201 Abs. 2 OR genehmigt ansah. Die Rüge des Klägers ist berechtigt, dass im Falle der Täuschung die Genehmigungsfiktion gemäss Art. 203 OR nicht gilt.

E. 4.4

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Klägers über die behauptete Täuschung bundesrechtswidrig als unerheblich erachtet. Da die Vorinstanz ausdrücklich feststellte, dass der Kläger Behauptungen zur Täuschung durch den Beklagten aufgestellt bzw. die gegenteiligen Feststellungen der ersten Instanz kritisiert hatte, hat sie Art. 203 OR verletzt, indem sie keine tatsächlichen Feststellungen über die behauptete Täuschung traf. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache im Sinne des Eventualantrags des Klägers zur Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird zu beurteilen haben, ob der Kläger bzw. die Hauptschuldnerin vom Beklagten arglistig getäuscht worden ist und wird gegebenenfalls den zur Verrechnung gestellten Minderungsanspruch zu berücksichtigen haben.

E. 5

Die Berufung ist im Sinne des Eventualantrags des Klägers gutzuheissen und die Sache an die Vorinstanz zur Ergänzung der rechtserheblichen Tatsachenfeststellungen zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr dem Beklagten zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Dieser hat dem obsiegenden Kläger die Parteikosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.